
aus: Amtsblatt 2/2014 (28. Febr. 2014) des Erzbistums München und Freising

25. Neues Gesetz stärkt das Ehrenamt

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtstärkungsgesetz) wurde das Gemeinnützigkeitsrecht in einigen Bereichen überarbeitet. Der Gesetzgeber will das zivilgesellschaftliche Engagement fördern, indem er die rechtlichen Voraussetzungen entbürokratisiert und flexibler gestaltet.

Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen:

1. Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

Rückwirkend zum 1. Januar 2013 wurde die Übungsleiterzuschale von 2.100 Euro auf 2.400 Euro und die Ehrenamtszuschale von bisher 500 Euro auf 720 Euro pro Jahr erhöht. Mit der Anhebung der Übungsleiterzuschale erhöht sich gleichzeitig auch der Steuerfreibetrag für die Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer/-innen nach § 3 Nr. 26b Einkommensteuergesetz (EStG). Parallel erhöht wurden ferner die Anrechnungsfreibeträge bei Sozialleistungen, so dass bei Empfängern von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld die erhöhten Freibeträge berücksichtigt werden. Der Anwendungsbereich der Steuerfreibeträge ist jedoch gleich geblieben.

2. Spendenrecht

Für den Bereich der Stiftungen wurde der Begriff der Vermögensstockspende dahingehend konkretisiert, dass wie bisher nur Zuwendungen in das „zu erhaltende Vermögen“ einer Stiftung privilegiert sind, nicht aber Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung. Insbesondere Spenden an sogenannte Verbrauchsstiftungen sind daher nicht privilegiert. Außerdem wurde der Abzugsbetrag für Vermögensstockspenden bei zusammenveranlagten Ehegatten auf 2 Mio. Euro verdoppelt.

Eine weitere Klarstellung wurde in Bezug auf die Wertermittlung von Sachspenden aus einem Betriebsvermögen vorgenommen. Danach erhöht sich der Wert der Sachspende um die Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt. Klargestellt wurde, dass die durch die Entnahme ausgelöste Umsatzsteuer ein eigenständiger Bestandteil der Zuwendungshöhe und entsprechend auf der Zuwendungsbestätigung zu bescheinigen ist.

Nach der bisherigen Rechtslage gab es eine Diskrepanz bei der Spendenhaftung für fehlerhaft ausgestellte Zuwendungsbestätigungen und Fehlverwendungen von Spenden. Durch die Neufassung der § 10b Abs. 4 S. 2 EStG, § 9 Abs. 3 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG wird eine tatbestandliche Anpassung der Haftungstatbestände vorgenommen. Künftig haftet jemand, der die zweckentfremdete Verwendung von Spenden veranlasst, ebenfalls nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Diese Regelungen treten zum 01.01.2013 in Kraft.

3. Vereinfachungen zum Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit

Erleichtert wurde rückwirkend zum 1. Januar 2013 der Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit für steuerbegünstigte mildtätige Zwecke (§ 53 AO). Wie bereits im Anwendungserlass zur Abgabeordnung (AEAO) geregelt, kann bei Empfänger/-innen von Leistungen nach SGB II und XII, nach dem Wohngeldgesetz, nach § 27 a Bundesversorgungsgesetz oder nach § 6a Bundeskindergeldgesetz der Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit durch den jeweiligen Leistungsbescheid für den maßgeblichen Zeitraum oder die Bestätigung des Sozialleistungsträgers geführt werden. Neu ist, dass auf Antrag der gemeinnützigen Organisation auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit gänzlich verzichtet werden kann, wenn sichergestellt ist, dass mit dem Angebot nur wirtschaftlich hilfsbedürftige Menschen unterstützt werden. Offen ist noch, für welche konkreten Angebote diese Verfahrenserleichterung gelten wird. Infrage kommen beispielsweise Einrichtungen und Dienste für wohnungslose Menschen, Kleiderkammern oder Tafeln.

4. Feststellungsverfahren für satzungsmäßige Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

Während bisher bei Gründung oder Satzungsänderung zu den satzungsmäßigen Voraussetzungen nur eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt wurde, werden diese seit Ende März 2013 von den Finanzbehörden gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt entweder auf Antrag der Körperschaft oder von Amts wegen bei der Steuerveranlagung. Insgesamt erhöht sich die Rechtssicherheit.

5. Zeitnahe Mittelverwendung

Während bisher die Mittel einer steuerbegünstigten Körperschaft in dem auf den Zufluss folgenden Wirtschaftsjahr für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden waren, gilt rückwirkend zum 1. Januar 2013 eine zweijährige Verwendungsfrist.

6. Weitergabe von Mittel zur Vermögensausstattung

Ab 2013 können Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie darüber hinaus 15 Prozent der sonstigen zeitnah verwendenden Mittel ganz oder teilweise zur Vermögensausstattung anderer gemeinnütziger Körperschaften verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die steuerbegünstigten Zwecke des Empfängers den Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen und der Empfänger die zugewendeten Mittel nicht nochmals weiter vergibt.

7. Rücklagen- und Vermögensbildung

Die bisher in § 58 Abgabenordnung (AO) enthaltenen Regelungen zur zulässigen Rücklagenbildung wurden in den neu geschaffenen § 62 AO verschoben. Hinzugekommen ist die Bildung einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Anlagegütern, sofern diese für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Die Höhe der Rücklagenzuführung bemisst sich dabei grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Abschreibungen. Werden höhere Beträge zugeführt, ist die Erforderlichkeit der höheren Beträge nachzuweisen.

Übernommen wurde in den neuen § 62 AO auch die besondere Rücklagenbildung bei Stiftungen. Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben können wie bisher im Jahr der Errichtung und den zwei folgenden Kalenderjahren ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Diese Frist wird nun ab 2014 auf die der Errichtung folgenden drei Kalenderjahre ausgedehnt.

Zwar wurde der Umfang der Bildung freier Rücklagen mit maximal einem Drittel der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung bzw. zehn Prozent der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel beibehalten, jedoch können zukünftig die in einem Jahr nicht ausgeschöpften Höchstbeträge in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden. Weiterer Spielraum ergibt sich durch die Ausweitung der Frist zur zeitnahen Mittelverwendung auf zwei Jahre.

Entfällt der Grund für die Rücklagenbildung, ist die betroffene Rücklage jetzt unverzüglich aufzulösen und die frei gewordenen Mittel sind innerhalb der zweijährigen Frist zur zeitnahen Mittelverwendung zu verwenden. Für unzulässig gebildete Rücklagen hat die Finanzverwaltung eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer die Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben einzusetzen sind. Ansonsten droht der Verlust der Gemeinnützigkeit.

8. **Ausstellungsfristen für Zuwendungsbestätigungen**

Die bisher in Verwaltungsanweisungen geregelten Fristen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wurden in die Abgabenordnung übernommen. Zuwendungsbestätigungen können bei Freistellungsbescheiden wie bisher innerhalb von fünf bzw. bei der Feststellung der Satzungsmäßigkeit innerhalb von drei Jahren nach Erlass des Bescheids ausgestellt werden. Die Fristen sind taggenau zu berechnen.

9. **Gewährung einer Vorstandsvergütung**

Bisher vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die Vergütung von Vereinsvorständen nur dann zulässig ist, wenn dies die Satzung ausdrücklich regelt. Enthält die Vereinssatzung hingegen keinen Passus zur Organvergütung oder regelt diese ausdrücklich eine ehrenamtliche Tätigkeit, dann ist die Vergütung von Organmitgliedern gemeinnützigkeitsschädlich. Um diese Rechtsauffassung gesetzlich zu verankern, wurde nun in § 27 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die unentgeltliche Tätigkeit von Vereinsvorständen festgeschrieben. Diese Regelung kann nach § 40 BGB nur durch eine anders lautende Bestimmung in der Satzung abgedungen werden. Da diese Rechtsauffassung bereits seit Jahren von der Finanzverwaltung vertreten wird, werden wohl schon viele Satzungen gemeinnütziger Vereine der geänderten Rechtslage entsprechen.

Problematisch ist hingegen, dass durch einen Verweis in § 86 Satz 1 BGB die Regelung nun auch für Stiftungen gilt. Alle sonstigen kirchlichen Stiftungen sollten umgehend prüfen, ob und ggf. in welcher Funktion Mitglieder von Stiftungsorganen eine Vergütung erhalten.

Ist dies der Fall, dann besteht Handlungsbedarf, da nur eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2015 ggf. zur Anpassung der Satzung besteht.

Soweit sonstige kirchliche Stiftungen im Sinne von Art. 38 KiStiftO eine Aufwandsentschädigung an Organe leisten, ist hierfür eine ausdrückliche Regelung in der Satzung erforderlich.

Anmerkung:

In der Kirchenstiftungsordnung gibt es für Kirchenstiftungen in Art. 10 Abs. 4 und Art 14 Abs. 1 S.2 KiStiftO bereits eine ausdrückliche Regelungen für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an den stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand und den Kirchenpfleger. Zahlungen an andere Organträger sind danach nicht gestattet.

10. **Haftung der Ehrenamtlichen**

Organmitglieder, besondere Vertreter/-innen eines Vereins und Vereinsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder deren Vergütung 720 Euro

jährlich nicht übersteigt, haften zukünftig nur noch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ferner können sie vom Verein verlangen, von der Verbindlichkeit befreit zu werden, wenn sie gegenüber einem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind und nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.